

Hygiene – und Schutzkonzept Konzept für die Besucherregelung des Wohnpark Lokschnuppen

Die Umsetzung von Besuchen kann ausschließlich unter Beachtung folgender Hinweise durchgeführt werden:

Grundsätzliches: Bei Auftreten von COVID-19 Infektionen in der Einrichtung sind Besuch nicht zulässig!!!

1. Die Einrichtung gewährt eine Besuchsmöglichkeit folgenden Personen: Betreuern, Ehe- bzw. Lebenspartnern, Eltern, Kindern, Geschwistern, Freunde, Bekannte, Nachbarn, Hospizdienste.

Umsetzung:

- Die Anzahl der Kontaktpersonen ist pro Bewohner unbegrenzt
- Der Bew. hat ein Mitspracherecht über den Besuchsort (Terrasse, Außen Gelände, Besucherzimmer...)

Vorankündigung:

Die Einrichtung erarbeitet momentan ein Konzept für Besuchsmöglichkeiten in den Räumlichkeiten der Tagespflege. Weitere Informationen folgen Zeitnah....

2. Der Besucher muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Umsetzung:

- Jeder Besucher des Wohnpark Lokschnuppen sollte mindestens 16 Jahre alt sein. Dieses wird durch eine persönliche Erklärung, ggf. auch Personalausweis nachgewiesen (siehe Anlage 1)

3. Es dürfen immer nur max. 2 Besucher pro Bewohner innerhalb des Besucherraumes anwesend sein, um den Mindestabstand zwischen den Personen aufrecht halten zu können.

Umsetzung:

- Auf diesen Punkt wird explizit bei der telefonischen Anmeldung und im Informationsschreiben hingewiesen. Jeder Besucher des Wohnpark Lokschnuppen dokumentiert die strikte Einhaltung dieses Punktes auf dem Dokument Persönliche Erklärung (siehe Anlage 1)

4. Besucher dürfen sich nicht in laufender Quarantäne befinden.

Revisionstand:3	Gültig ab: 25.092020	Erstellt durch: QB	Freigabe: EL
Bezeichnung/Datei: Hygienehandbuch Teil C 5. 21 Formulare und Listen für das gesamte Haus		Geprüft durch: EL	Seite 1 von 10

Umsetzung:

- Auf diesen Punkt wird ebenfalls bei der telefonischen Anmeldung und im Informationsschreiben darauf hingewiesen. Dieses muss in der persönlichen Erklärung (siehe Anlage 1) von jedem Besucher des Wohnpark Lokschuppen schriftlich bestätigt werden.

5. Der Besuch durch Personen mit Krankheitssymptomen, die mit COVID-19 vereinbar sind, insbesondere Erkältungssymptomen, COVID-19-Erkrankte, sowie Verdachtsfälle oder Kontaktpersonen zu COVID-19-Erkrankten, sowie Verdachtsfällen, sind nicht zulässig. Besucher dürfen keine Anzeichen einer Atemwegsinfektion (Husten, Fieber, Fließschnupfen) haben.

Umsetzung:

- Darauf wird bei der telefonischen Anmeldung und im Informationsschreiben hingewiesen.
- Im Rahmen der Einweisung (durch einen Mitarbeiter), zum Besuch, wird von jedem Besucher des Wohnpark Lokschuppen eine persönliche Erklärung ausgefüllt. (siehe Anlage 1) Auf dieser muss schriftlich bestätigt werden, dass der Besucher keinerlei Anzeichen einer Atemwegsinfektion die im Zusammenhang mit COVID-19 stehen, wie z.B. Fieber, Husten, Schnupfen etc.) hat.

6. Bewohner, die sich selber in Quarantäne befinden (z.B. nach einem Krankenhausaufenthalt), dürfen für die Dauer der Quarantäne keine Besucher empfangen. Bewohner die einen COVID-19 Verdachtsfall haben, dürfen kein Besuch empfangen.

Umsetzung:

- Im Rahmen des Erst - bzw. Aufnahmegesprächs werden Angehörige, durch die Verwaltungskraft oder Pflegedienstleitung, über das Besuchsverbot bei Bewohnern, die sich Quarantäne befinden, informiert und aufgeklärt. Auf diesen Punkt wird auch bei der Terminvergabe geachtet.

7. Der Besucher ist dauerhaft verpflichtet, einen Mund-Nasen-Rachen-Schutz während des gesamten Besuches zu tragen.

Umsetzung:

- Das Anlegen eines Mund-Nasen-Rachen-Schutz ist zwingend erforderlich, um Tröpfchen Streuung zu verhindern. Die Maske muss während des gesamten Aufenthaltes getragen werden. Hiervon kann beim Besuch von Menschen mit Demenz oder einer erheblichen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ausnahmsweise abgewichen werden, wenn der Bewohner nur bei Abnahme der Bedeckung seinen Besucher erkennt.
- Jeder Besucher des Wohnpark Lokschuppen wird im Rahmen der Einweisung, durch einen Mitarbeiter, auf das Tragen eines Mund-Nasen-Rachen-Schutz, hingewiesen. Ohne Mundschutz darf die Einrichtung nicht betreten werden.
- Das Anlegen des Mund-Nasen-Rachen-Schutz soll nur mit desinfizierten Händen

Revisionstand:3	Gültig ab: 25.092020	Erstellt durch: QB	Freigabe: EL
Bezeichnung/Datei: Hygienehandbuch Teil C 5. 21 Formulare und Listen für das gesamte Haus		Geprüft durch: EL	Seite 2 von 10

erfolgen, um eine Kontamination der Maskeninnenseite zu vermeiden. (Innenseite der Maske nicht berühren)

- Der Wohnpark Lokschuppen hält für jeden Besucher einen Mund-Nasen-Rachen-Schutz bereit.
- Diese befinden sich, zusammen mit einer Trageanleitung, vor den Besucherzimmer, in einer geschlossenen Plastikbox.
- Nach dem Verlassen des Besucherraumes, wird der getragene Mundschutz in den dafür vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt.
- Nach Möglichkeit trägt auch der Bewohner eine Mund-Nasen-Bedeckung, wenn es für ihn zumutbar ist.
- Atemschutzmasken (z.B. Typ FFP-2) mit Ausatme Ventil sind als Fremdschutz nicht geeignet, da durch das Ventil Tröpfchen in die Umgebung gelangen können.

8. Die Abstandsregeln von mindestens 1,5 Meter bis 2 Meter werden fortlaufend während des Besuches eingehalten. Die Einhaltung der Abstandsregeln wird von der Einrichtung überwacht.

Umsetzung:

- Der gesetzliche Mindestabstand **von 1,5m bis 2,0 m** ist zwingend einzuhalten.
- In den dafür vorgesehenen Besucherzimmer des Wohnpark Lokschuppen, wird der gesetzliche Mindestabstand zwischen Besucher und Bewohner, durch das Aufstellen von Tischen, eingehalten.
- Die Besucher betreten von der Außenanlage das Besucherzimmer. Dort stehen am Tischende zwei Stühle für die Besucher. Die Bewohner betreten das Besucherzimmer von der Innenanlage der Einrichtung. Dort steht am anderen Ende, des Tisches ein Stuhl für die Bewohner. Da die Tische ca. 2 Meter lang sind, wird der Mindestabstand eingehalten.
- Im Rahmen der Einweisung, durch einen Mitarbeiter, werden die Besucher, bei jedem Besuch auf die strikte Einhaltung des gesetzlichen Mindestabstands, hingewiesen.
- Durch die persönliche Erklärung (siehe Anlage1) versichert jeder Besucher schriftlich, sich an die Einhaltung dieser Regel zu halten.
- Erhält der Wohnpark Lokschuppen die Kenntnisnahme, das der gesetzliche Mindestabstand nicht eingehalten wird, werden zukünftige Besuche strikt untersagt.

8.1 Ausnahmeregelungen für Besuche ohne Einhaltung des gesetzlichen Mindestabstands

Umsetzung:

- Der Mindestabstand kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, beispielsweise, weil auf einen anderen Weg, die Kontaktaufnahme zu einem Bewohner bzw. mit Demenz, erheblicher körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung oder Bettlägerigkeit nicht möglich ist bzw. um eine Kontaktaufnahme durch Berührung zu ermöglichen (z.B. Umarmung). Die Besucher werden aber in diesen Ausnahmefällen darauf hingewiesen, als Schutzmaßnahme, den Mund-Nasenschutz aufzubehalten und sich ein Schutzkittel überzuziehen.
Vor – und nach dem Körperkontakt ist eine hygienische Händedesinfektion erforderlich. Eine Einweisung in die korrekte Anwendung ist durch das geschulte Personal sichergestellt.

Revisionstand:3	Gültig ab: 25.092020	Erstellt durch: QB	Freigabe: EL
Bezeichnung/Datei: Hygienehandbuch Teil C 5. 21 Formulare und Listen für das gesamte Haus		Geprüft durch: EL	Seite 3 von 10

Der Mindestabstand kann auch unterschritten werden, um das Schieben eines Rollstuhls zu ermöglichen.

9. Jeder Besucher führt vor dem Besuch eine Händedesinfektion durch. Die Einrichtung stellt alle notwendigen Materialien zur Verfügung und leitet zur ordnungsgemäßen Durchführung an.

Umsetzung:

- Beim Betreten und Verlassen müssen sich alle Besucher des Wohnpark Lokschuppen die Hände desinfizieren
- Vor dem Besucherzimmer und im Haupteingangsbereich steht ein Desinfektionsmittelspender bereit.
- Jeder Besucher des Wohnpark Lokschuppen führt vor dem Betreten des Besucherzimmers eine hygienische Händedesinfektion durch.
- Im Rahmen der Einweisung, durch einen Mitarbeiter, wird auf eine ordnungsmäßige Händedesinfektion hingewiesen.
- Die 30 Sekunden Einwirkzeit sind einzuhalten.
- Eine bildliche Darstellung zur Durchführung, einer hygienischen Händedesinfektion, liegt vor dem Besucherzimmer aus.
- Der Bewohner und die Betreuungskraft desinfizieren sich ebenfalls, beim Betreten und Verlassen des Besuchszimmers, die Hände.
- Besucher werden bei jedem Besuch über die Hygienerichtlinien aufgeklärt und informiert. Dieses unterschreibt jeder Besucher, bei jedem Besuch, in der persönlichen Erklärung.

10. Die Anhäufungen von Besuchergruppen sind unzulässig. Mit dem Hygienekonzept benennt Einrichtung eine max. Anzahl der Besucher zu, die gleichzeitig unter Berücksichtigung der Abstandsregeln sich in, oder außerhalb der Einrichtung, aufhalten können.

Umsetzung:

- Eine Anhäufung von Besuchergruppen ist zu vermeiden.
- Durch eine vorherige telefonische Anmeldung wird der Wohnpark Lokschuppen gewährleisten, das jeweils nur ein Bewohner der Einrichtung im Besucherzimmer Besuch bekommt. Auf den Hofgelände können mehrere Bewohner gleichzeitig Besuch bekommen.
- Auf den Hofgelände überwacht die Betreuungskraft, PDL, oder QMB die Abstandsregelungen.
- Pro Bewohner dürfen sich zwei Personen im Besucherzimmer und in den Bewohnerzimmern befinden. Im Außengelände sind bis zu vier Personen zulässig.

11. Besuche im Besucherraum (außer bei Palliativbewohnern) sind immer vorher telefonisch, oder beim Besuchstermin bei der Einrichtung anzumelden und zeitlich abzusprechen. Besuche, die draußen stattfinden, Bzw. Wenn Bewohner abgeholt werden, benötigen keine telefonische Terminvergabe.

Revisionstand:3	Gültig ab: 25.09.2020	Erstellt durch: QB	Freigabe: EL
Bezeichnung/Datei: Hygienehandbuch Teil C 5. 21 Formulare und Listen für das gesamte Haus		Geprüft durch: EL	Seite 4 von 10

Umsetzung:

- Jeder Besucher, für den Besucherraum, meldet sich werktags, (Montag – Freitag) von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr bei der Verwaltung (Elisabeth Becker, Anna Möschke tel. 04471/8825-0) an und spricht einen Besuchstermin ab.
- Für den Besuchsraum wird ein entsprechender Zeitkalender erstellt.
- Damit kommt es nicht zu Überschneidungen.
- Zwischen den Besuchen ist eine Pause von ca. 30 Minuten eingeplant. Damit entsteht kein Begegnungsverkehr.
- Die verantwortliche Kraft, für den Besuchsraum (siehe Punkt 20), sorgt für eine hygienische Nachbereitung des Besucherzimmers
- Alle berührten Kontaktflächen (Tische, Stühle) werden mit einer desinfizierenden Wischlösung, oder Wipes, unter Beachtung der Einwirkungszeit, desinfiziert.
- Der Raum wird für ca. 30 Minuten gelüftet
- Finden Besuche bzw. Spaziergänge draußen statt, benötigen die Besucher keinen Termin. Sie können an der Haupteingangstür klingeln. Dort können Besucher sich in der Zwischentür ihre Hände desinfizieren und sich in der Besucherliste eintragen. Wenn Bewohner abgeholt werden, ist in der Besucherliste einzutragen, wo der Aufenthalt stattfindet und welche Kontaktperson mit dabei sind.

12. Zeitliche Besuchskorridore sind von der Einrichtung festzulegen und mitzuteilen.

Umsetzung:

- Für den Wohnpark Lokschuppen ist der folgende Besuchskorridor vorgesehen:
- Im Besucherraum/ Bewohnerzimmer: Montag bis Freitag (werktags) von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Am Wochenende und an Feiertagen im Besucherraum: nur in Ausnahmefällen mit vorheriger Absprache
- Pro Tag sollen im Besucherraum maximal insgesamt 6 bis 7 Besuche stattfinden.
- Auf dem Gelände: Jederzeit möglich
- In Ausnahmefällen und mit vorheriger Absprache können sind auch andere Termine möglich.
- Jeder Bewohner darf mehrmals täglich, von verschiedenen Personen besucht werden.

13. Die Einrichtung stellt sicher, dass sich jeder Besucher in eine Besucherliste (mit Namen, Adresse, Telefonnummer, besuchten Bewohner, Uhrzeit von Besuch beginn und -ende) einträgt und überwacht die Eintragung. Nur eine Auslegung der Besucherliste ist nicht ausreichend. Bei Personen die sich nicht in die Besucherlisten eintragen, darf kein Besuch stattfinden

Umsetzung:

- Der Wohnpark Lokschuppen verfügt über eine Besucherliste. Darüber können alle Besuche, für eine erforderliche Kontaktnachverfolgung, identifiziert und nachgewiesen werden. Die Einrichtung stellt sicher, dass sich jeder Besucher in die Besucherliste einträgt. Wenn Personen, sich nicht in die Liste eintragen, darf kein Besuch erfolgen.
- Diese wird für 3 Wochen im Ordner archiviert und steht jederzeit in der Verwaltung zu Verfügung.

Revisionstand:3	Gültig ab: 25.092020	Erstellt durch: QB	Freigabe: EL
Bezeichnung/Datei: Hygienehandbuch Teil C 5. 21 Formulare und Listen für das gesamte Haus		Geprüft durch: EL	Seite 5 von 10

14. Die Einrichtung archiviert die Besucherlisten für 3 Wochen.

Umsetzung:

- Der Wohnpark Lokschuppen (Verwaltungskraft, Pflegedienstleitung, Qualitätsmanagementbeauftragte) sorgt für eine entsprechende Archivierung der persönlichen Erklärungen (siehe Anlage 1) und des TerminvergabeKalenders.
- Die Archivierung ist in einem Ordner, in Papierform.

15. Die Einrichtung definiert festgelegte Besuchsorte (vorzugsweise im Außenbereich oder ein zentraler Raum mit Zugang von außen). Der Ort und die Wegeführung sind von der Einrichtung nachzuweisen und zu benennen.

Umsetzung:

- Für den Wohnpark Lokschuppen, zum Stellwerk 12, 49661 Cloppenburg wird folgender Besucherraum festgelegt:
- Besprechungsraum. Dieser befindet sich neben den PDL Büro und ist von der Außenanlage zugänglich. Besuche und Spaziergänge sind unter Einhaltung der Hygienevorschriften auch Draußen (innerhalb und Außerhalb des Geländes jederzeit) möglich.
- Besucher klingeln zum vereinbarten Termin an der Haupteingangstür. Das Personal zeigt Besucher, den Weg von außen zum Besucherzimmer. Besucher betreten nur in Ausnahmefällen und in Begleitung des Personals die Einrichtung.
- In der Zwischenzeit wird der Bewohner vom Personal abgeholt und ins Besucherzimmer begleitet.

16. Die Einrichtung definiert einrichtungsbezogen die zuständigen Mitarbeiter zur Einhaltung und Umsetzung der vorgenannten Kriterien.

Umsetzung:

- Für den Wohnpark Lokschuppen, zum Stellwerk 12, 49661 Cloppenburg werden folgende Zuständigkeiten festgelegt:
- Für die Terminvergabe ist Frau Elisabeth Becker, Anna Möschke (Verwaltung zuständig). Sind diese nicht im Hause werden Sie von Frau Silke Kröger und Madeleine Meyer vertreten.
- Für die Einweisung der Angehörigen, sind alle geschulten Mitarbeiter zuständig.
- Für die Einhaltung der Konzept Umsetzung sind die Qualitätsmanagement-beauftragte Silke Kröger, sowie die Betreuungsleitung Madeleine Meyer zuständig. Überwacht wird die Umsetzung von der Pflegedienstleitung Frau Kerstin Thoben

17. Essen und Trinken

- Essen und Trinken sind während des Besuchs nicht zulässig; Ausnahmen sind möglich, wenn eine Bewohnerin bzw. ein Bewohner mit Demenz oder einer erheblichen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nur in Anwesenheit eines Angehörigen bzw. bei Darreichung durch einen Angehörigen Speisen und / oder Getränke in ausreichendem Maß zu sich nimmt. Nahrungsmittel

Revisionstand:3	Gültig ab: 25.092020	Erstellt durch: QB	Freigabe: EL
Bezeichnung/Datei: Hygienehandbuch Teil C 5. 21 Formulare und Listen für das gesamte Haus		Geprüft durch: EL	Seite 6 von 10

oder sonstige Geschenke dürfen mitgebracht werden. Beim Überreichen sollten Situationen vermieden werden, in denen die Abstandsregel nicht mehr eingehalten oder ein Hand-Gesichtskontakt gefördert wird.

18. Immobile Bewohner/ Besuche in den Bewohnerzimmern

- Angehörige von Immobilien Bewohner dürfen die Bewohner, mit Schutzkleidung, Mund-Nasenbedeckung und unter Einhaltung der Hygiene – und Abstandsregelungen, im Zimmer besuchen.
- Wenn möglich sollte der Bewohner auch einen Mund-Nasenschutz tragen.
- Bei Besuch im Bewohnerzimmer sind die Abstandsregeln einzuhalten. Ausnahmen siehe 8.1.
- Die Räumlichkeit ist ohne unnötige Umwege und Begegnungen aufzusuchen.
- Es dürfen bis zu zwei Person im Zimmer sein
- Es muss ein Besuchstermin in der Zentrale vereinbart werden.
- Für Besuche gelten dieselben Besuchszeiten, wie im Besucherzimmer.
- Es dürfen mehrere Besuchstermine pro Tag stattfinden.
- Besucher klingeln zu dem vereinbarten Termin. Das Personal öffnet die Tür. Der Besucher desinfiziert seine Hände, zieht sich Schutzkleidung an und trägt seine persönlichen Daten, sowie Uhrzeit des Besuchsbeginnes in die persönliche Erklärung (im Ordner / Zwischentür auf den Tisch)
- Besucher werden bei jedem Besuch über die Hygienerichtlinien informiert.
- Der Besucher wird von einem Mitarbeiter in das Bewohner Zimmer gebracht. Am Ende des Besuchs, klingelt der Besucher und wird dann von Personal wieder zurück zum Haupteingang begleitet. Dort wird die Schutzkleidung wieder ausgezogen und sachgerecht entsorgt. Anschließend wird der Besucher gebeten seine Hände zu desinfizieren und die Besuchsendzeit in die persönliche Erklärung einzuschreiben.
- Nach jedem Besuch wird das Bewohnerzimmer ausreichend gelüftet.
- Die berührten Kontaktflächen werden nach jedem Besuch, mit Wipes, oder einer Wischlösung desinfiziert.

19. Palliativ Bewohner

Ist bei Bewohnern von Arzt die Diagnose Palliativ gestellt, gelten folgende Regelungen:

- Angehörige von Palliativ Bewohner dürfen die Bewohner, mit Schutzkleidung und unter Einhaltung der Hygiene – und Abstandsregelungen (Ausnahmen siehe 8.1), im Zimmer besuchen.
- Es dürfen zwei Personen im Zimmer sein.
- Es dürfen mehrere Besuchstermine pro Tag stattfinden.
- Es muss kein Besuchstermin in der Zentrale vereinbart werden.
- Besuche können jederzeit stattfinden.
- Besucher werden bei jedem Besuch über die Hygienerichtlinien informiert.
- Besucher klingeln an der Haupteingangstür. Das Personal öffnet die Tür. Der Besucher desinfiziert seine Hände und trägt seine persönlichen Daten, sowie Uhrzeit des Besuchsbeginnes, in die persönliche Erklärung (im Ordner / Zwischentür auf den Tisch)

Revisionstand:3	Gültig ab: 25.092020	Erstellt durch: QB	Freigabe: EL
Bezeichnung/Datei: Hygienehandbuch Teil C 5. 21 Formulare und Listen für das gesamte Haus		Geprüft durch: EL	Seite 7 von 10

- Der Besucher wird von einem Mitarbeiter in das Bewohner Zimmer gebracht. Der Besucher wird gebeten, wenn er den Besuch beendet hat, zu klingeln. Der Besucher wird dann von Personal wieder zurück zum Haupteingang begleitet. Dort wird die Schutzkleidung wieder ausgezogen und sachgerecht entsorgt. Anschließend wird der Besucher gebeten seine Hände zu desinfizieren und die Besuchsendzeit in die persönliche Erklärung einzuschreiben.
- Nach jedem Besuch wird das Bewohnerzimmer ausreichend gelüftet.
- Die berührten Kontaktflächen werden nach jedem Besuch, mit Wipes, oder einer Wischlösung desinfiziert.

20. Besuchertoilette

- In der Einrichtung befindet sich im Erdgeschoss eine Besuchertoilette. Besucher dürfen nicht von den Bewohnern genutzte WCs benutzen.

Bewohnerspaziergänge und Verlassen der Einrichtung

21. Bewohner von Pflegeeinrichtungen dürfen unter Auflagen egal zu welchem Zweck und Dauer, jederzeit die Einrichtung verlassen.

Bewohner dürfen, von Angehörigen abgeholt werden (z.B. zum Kaffee trinken, nach Hause, Café, Restaurant etc.)

Umsetzung:

- Für Auflagen im Wohnpark Lokschuppen umfassen folgendes:
- Die Mitnahme eines MNS ist zwingend erforderlich und bei Bedarf zu tragen, wo es notwendig ist.
- Beim Verlassen und beim Wiedereintreffen in unserer Einrichtung ist eine Händedesinfektion durchzuführen.
- Das Verlassender Einrichtung ist jederzeit allein möglich, jedoch wird die erforderliche Abstandsregelung von 1,5 Meter empfohlen. Die Bewohner haben keine zeitliche Begrenzung.
- Bewohner bzw. Angehörigen tragen beim Verlassen der Einrichtung selbst die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes.
- Bei Spaziergängen der Bewohner mit Angehörigen, müssen die Angehörigen auch eine Mund-Nasen-Abdeckung tragen und den nötigen Sicherheitsabstand wahren.
- Bei Bewohnern, die im Rollstuhl gefahren werden, ist der Mindestabstand so gut wie möglich zu wahren. Körperkontakt ist so weit wie möglich zu vermeiden.

22. Spaziergänge auf dem Gelände und /oder außerhalb des Geländes mit Besuchern, sind jederzeit möglich. Sind sind an eine zuverlässige schriftliche Informationsweitergabe gebunden. Wenn Besucher mit Bewohnern spazieren gehen möchten, oder sich mit Bewohnern auf dem Gelände treffen möchten, brauchen Sie sich nicht telefonisch anzumelden. Vor den Spaziergängen oder Treffen auf dem Gelände klingeln die Angehörigen an der Haupteingangstür und tragen sich in das Dokument Bewohnerspaziergänge (zur

Revisionstand:3	Gültig ab: 25.09.2020	Erstellt durch: QB	Freigabe: EL
Bezeichnung/Datei: Hygienehandbuch Teil C 5. 21 Formulare und Listen für das gesamte Haus		Geprüft durch: EL	Seite 8 von 10

Rückvollziehbarkeit) ein. Personen die sich weigern, sich in das Dokument einzutragen, werden gebeten das Hofgelände zu verlassen.

Diese Informationen sind:

- Ortsangabe (wohin geht der Bewohner)**
- Angabe von Kontaktpersonen während des Spaziergangs**
- Einhaltung der AHA Formel**
- Einhaltung der Abstandsregeln**

Umsetzung:

- Diese Angaben werden mit Unterstützung von Verwaltung Fr. Becker, Fr. Mösche, Fr. Kröger, Fr. Thoben und den Betreuung / bzw. Pflegekräften auf unserem Formblatt dokumentiert.
- Spaziergänge mit Angehörigen, werden mit diesen Angaben dokumentiert und für 3 Wochen hinterlegt.

Empfehlungen für das Verlassen unserer Einrichtung durch Bewohner

Bewohner, die das Einrichtungsgelände verlassen möchten, werden vom Personal auf mögliche Infektionsrisiken und deren Auswirkungen hingewiesen und zur Einhaltung folgender Hygieneregeln angeleitet:

- Dabei halten eines Mund-Nasenschutz (zum Fremd – und Eigenschutz)
- Abmeldung in der Verwaltung oder auf dem Wohnbereich, ggf. mit Zeit und Ortsangabe (diese Angaben werden dann schriftlich in das Dokument Bewohnerspaziergänge festgehalten und für drei Wochen aufbewahrt)
- Händedesinfektion beim Verlassen und Betreten der Einrichtung
Möglichst Vermeidung von Menschenansammlungen und Beachtung der vorgegebenen Abstandsregeln von mindestens 1,5 Meter.
- Beim Wiederbetreten der Einrichtung ist von dem in die Einrichtung zurückkehrenden Bewohner umgehend eine gründliche Händewaschung mit Wasser und Seife bzw. eine Händedesinfektion Durchzuführen.
- Bewohner sollten nach Rückkehr in die Einrichtung den Mindestabstand > 1,5 - 2 m zu anderen Bewohnern, zu deren Schutz konsequent einhalten. Bewohner sollten auf Symptome, die mit COVID-19 vereinbar sind, beobachtet werden. Bei Auftreten von Symptomen ist die Bewohnerin / der Bewohner umgehend zu isolieren und eine Abklärung auf COVID-19 zu veranlassen.

Beachtung der AHA-Formel:

- Abstand halten: Achten Sie auf einen Mindestabstand von mindestens 1.5 Meter zu anderen Personen.
- Hygiene beachten: Befolgen Sie die Hygieneregeln in Bezug auf Niesen, Husten und Händewaschen.
- Alltagsmasken: Tragen Sie eine Alltagsmaske bzw. Mund-Nasen-Bedeckung dort, wo es vorgeschrieben oder notwendig ist.

Revisionstand:3	Gültig ab: 25.092020	Erstellt durch: QB	Freigabe: EL
Bezeichnung/Datei: Hygienehandbuch Teil C 5. 21 Formulare und Listen für das gesamte Haus		Geprüft durch: EL	Seite 9 von 10

- Bei der Rückkehr erfolgen die Informationen an die Verwaltung:
- Über Ortsangabe
- Angabe von Kontaktpersonen während des Spaziergangs

23. Falls es im Landkreis Cloppenburg, zu Häufungen von Infektionsfällen kommt, sollten Ausgänge nur erfolgen, wenn sie unbedingt erforderlich sind. Weiterhin empfehlen wir, dass die in die Einrichtung zurückkommende Bewohner, bei direktem Kontakt zu Mitbewohnern, bei dem der Mindestabstand nicht eingehalten wird, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, soweit es ihm zumutbar ist.

24. Änderungen

- Das Haus behält sich vor, wenn die Situation es erfordert kurzfristig Änderungen vorzunehmen.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wurde das Konzept in er maskulinen Form geschrieben.

Revisionstand:3	Gültig ab: 25.092020	Erstellt durch: QB	Freigabe: EL
Bezeichnung/Datei: Hygienehandbuch Teil C 5. 21 Formulare und Listen für das gesamte Haus		Geprüft durch: EL	Seite 10 von 10